SRL-Nummer	102
Titel	Beschluss über die Entschädigung der Leiter der Gemeindestellen für die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Abkürzung	
Datum	17. Dezember 1984
Inkrafttreten	1. Januar 1985
Fundstelle	G 1984 184
Änderungen	
Rechtstext	EHTML PDF (74KB)

Beschluss über die Entschädigung der Leiter der Gemeindestellen für die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 17. Dezember 1984*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf das Gesetz über den Gebührenbezug vom 15. Mai 1945¹, auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1

Die nicht festbesoldeten Leiter von Gemeindestellen für die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen für die ihnen übertragenen Obliegenheiten folgende Entschädigungen:

 a. für die Behandlung der Neuanmeldungen und periodischen Überprüfungen ie Fall

Fr 14 –

 b. für die Überwachung des Bezügerbestandes, die Behandlung der Mutationen und Revisionen, die Auskunftserteilung usw. jährlich je Bezüger

Fr. 3.-

§ 2

Der Entschädigungsbeschluss vom 27. Oktober 1975² wird aufgehoben.

^{*} G 1984 184

¹ SRL Nr. 680

² G 1975 219

2 Nr. 102

§ 3

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Dezember 1984

Im Namen des Regierungsrates Der Schultheiss: Balsiger Der Staatsschreiber: Schwegler